

VEREINSSATZUNG Hechtviertel e.V.

Stand 2022

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Hechtviertel“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Dresden.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Der Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist, das kulturelle, gesellschaftliche und kommunale Leben im Hechtviertel und den angrenzenden Gebieten zu fördern und somit eine nachhaltige Entwicklung und Weiterentwicklung der Kunst und Kultur und des generationsübergreifenden Zusammenlebens zu erreichen.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere wie folgt verwirklicht:
 - (a) Der Verein fördert die Entwicklung von Stadtteilkultur und Gemeinwesenarbeit, organisiert und akquiriert eigenverantwortlich stadtteilkulturelle Veranstaltungen. Dazu zählt insbesondere das Stadtteilstfest „HechtFest!“ einmal im Jahr.
 - (b) Der Verein setzt sich für Projekte ein, die die Lebensqualität des Stadtviertels erhalten und verbessern. Dazu zählt insbesondere die Erhaltung und Verbesserung der Kinderfreundlichkeit im Stadtviertel.
 - (c) Der Verein fördert und organisiert Projekte der bildenden und darstellenden Kunst im Hechtviertel
 - (d) Der Verein fördert und organisiert Projekte zur Dokumentation und Publizierung der Stadtviertelgeschichte.
 - (e) Der Verein arbeitet mit anderen Vereinen, Verbänden und Einrichtungen zusammen, die sich ebenfalls die die Kulturförderung zum Ziel gesetzt haben
- (3) Zur Förderung des Vereinszweckes sollen die Mitglieder ihre Ideen und Arbeitskraft einsetzen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Alle Mittel, die dem Verein zufließen, sind an diese gemeinnützigen Zwecke gebunden. Insbesondere sind alle Einkünfte und Überschüsse den gemeinnützigen Zwecken des Vereins zuzuführen. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre etwaigen Sacheinlagen zurück.
- (4) Es dürfen keine Mitglieder oder sonstige Personen durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Ausgaben begünstigt werden. Vereinsmitglieder leisten ihre Arbeit grundsätzlich unentgeltlich. Für besonderen Arbeits- und Sachaufwand bei der Durchführung von Projekten des Vereins kann der Vereinsvorstand die Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung für Vorstands- und Vereinsmitglieder bewilligen. Diese Zahlungen werden jährlich im Kassenbericht offengelegt. Die Vergabe von Honoraren an dritte Personen bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Vorstands und ist an die gemeinnützigen Zwecke des Vereins gebunden.
- (5) Zur Erfüllung des Vereinszwecks und der damit verbundenen Arbeiten kann der Verein Angestellte beschäftigen.

§ 4 Beiträge und Finanzen

- (1) Die für die Ausstattung und die aufgabenorientierte Tätigkeit des Vereins erforderlichen Mittel kommen aus:
 - (a) Mitgliedsbeiträgen - die Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt,
 - (b) Geld- und Sachspenden,
 - (c) Einnahmen aus vom Verein organisierten Veranstaltungen
 - (e) Öffentliche Zuwendungen (Projektförderungen, Zuschüsse u.ä.),
 - (f) Sonstigen Einnahmen.
- (2) Für den ordnungsgemäßen Umgang mit den Finanzen ist der Vereinsvorstand verantwortlich. Der Vorstand legt die Finanzsituation einmal jährlich der Mitgliederversammlung dar.
- (3) Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Er kann Rücklagen für die Organisation des Stadtteilstfestes „HechtFest!“ und für größere Ausgaben, die zur Erfüllung seines Vereinszweckes erforderlich sind, bilden.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins sind ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ab 16 Jahren oder juristische Person werden, die den Vereinszweck unterstützt und sich den Zielen des Vereins verbunden fühlt.
- (3) Fördermitglieder sind Mitglieder, die ausschließlich den Verein in seiner Arbeit gem. § 2 fördern. Den Fördermitgliedern stehen nicht die Rechte des § 7 (Mitgliederversammlung) zu. Fördermitglieder unterstützen den Verein finanziell, materiell oder symbolisch. Sie haben aber kein Stimmrecht.
- (4) Wer sich besondere Verdienste um das Hechtviertel oder den Verein erworben hat, kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von den Beitragsleistungen befreit und haben alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds. Ehrenmitglieder können nur natürliche Personen sein.
- (5) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Der Antrag soll den Namen, das Alter, den Beruf und die Anschrift des Antragstellers enthalten. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder über die Mitgliedschaft. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.
- (6) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des schriftlichen Aufnahmeantrages durch den Vereinsvorstand. Mit der Aufnahme verpflichtet sich das Mitglied zur Anerkennung der Satzung.
- (7) Der Vorstand führt eine Mitgliederliste.
- (8) Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitglieds, Austritt oder Ausschluss bzw. durch Liquidation einer juristischen Person.
- (9) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 1 Monat zum Ende eines Quartals.
- (10) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn
 - es dem Vereinszweck zuwiderhandelt
 - es vereinschädigend wirkt oder
 - es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Beitrages für mehr als ein Jahr im Rückstand ist.
- (a) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der Beschluss ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (b) Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht zu, die Mitgliederversammlung anzurufen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Erfolgt die Berufung, ruht die Mitgliedschaft. Die Mitgliederversammlung ist innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Berufung einzuberufen. Der Ausschluss kann erst nach der Entscheidung der Mitgliederversammlung gerichtlich angefochten werden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (a) die Mitgliederversammlung,
- (b) der Vereinsvorstand,
- (c) die Projektgruppen.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme, die nicht übertragbar ist.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - die Wahl der Kassenprüfer,
 - die Annahme und Feststellung des Jahresberichtes mit Kassenbericht,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - die Genehmigung des Haushalts- und Arbeitsplans für das nächstfolgende Geschäftsjahr,
 - die Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
 - die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Vereins,
 - die Genehmigung der Höhe der Jahresbeiträge,
 - die Freistellung von der Beitragspflicht.

- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorstand mindestens einmal im Geschäftsjahr schriftlich per E-Mail mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Vorlage der Tagesordnung einberufen. Es wird die E-Mail-Adresse verwandt, welche das Mitglied dem Verein als letztes schriftlich bekannt gegeben hat. Jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung kann in Präsenz oder digital erfolgen. Der Vorstand entscheidet hierüber nach eigenem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden per Video- oder Telefonkonferenz statt und richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Mitgliederversammlung.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vereinsvorstandes statt oder wenn mindestens 1/3 aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung beim Vereinsvorstand verlangt.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von dem oder der Vorsitzenden oder einem oder einer von ihm oder ihr bestimmten Vertreter/in geleitet. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit über vorliegende Anträge.
- (6) Satzungsänderungen werden von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens vier Wochen vor einer Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand vorliegen und mit der Einladung zur Mitgliederversammlung versandt werden.
- (7) Für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Anträge auf Auflösung des Vereins müssen mindestens acht Wochen vor einer Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand vorliegen und mit der Einladung zur Mitgliederversammlung versandt werden.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Schriftführer/in und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Es muss eine Woche nach der Versammlung via E-Mail oder Brief an die Mitglieder versandt werden und in der Geschäftsstelle des Vereins einsehbar sein.

§ 8 Der Vereinsvorstand

- (1) Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - (a) Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung,
 - (b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - (c) Berichterstattung gegenüber der Mitgliederversammlung über die geleistete Arbeit,
 - (d) Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr und Buchführung,
 - (e) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen,
 - (f) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- (2) Der Vereinsvorstand besteht aus mindestens 3 bis maximal 7 Personen.
 - a) der/dem Vereinsvorsitzenden
 - b) der/dem stellvertretenden Vereinsvorsitzenden
 - c) den weiteren Vorstandsmitgliedern
- (3) Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden die unter (2) gewählten Mitglieder gemeinsam. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die/der Vereinsvorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende sind berechtigt, den Verein im Rechtsverkehr jeweils allein zu vertreten.
- (4) Der Vorstand kann durch Beschluss mit einfacher Mehrheit eines seiner Mitglieder widerruflich zur dauerhaften Alleinvertretung des Vereins bevollmächtigen.
- (5) Der Vereinsvorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl eines neuen Vorstandes auch nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zur Wahl stellen kann sich jedes ordentliche Vereinsmitglied, das zum Zeitpunkt der Wahl volljährig ist. Gewählt sind die Mitglieder, die die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so rücken die Mitglieder mit den meisten Stimmen nach dem ausgeschiedenen Vorstandsmitglied nach. Ist ein Nachrücken nicht möglich, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer der/des Ausgeschiedenen.

- (6) Der Vorstand hat die Möglichkeit eine/n Geschäftsführer/in einzusetzen. Diese/r kann sowohl aus den Reihen Des Vorstands selbst, als auch aus der Mitgliederversammlung benannt werden. Es ist möglich, den Geschäftsführer hauptamtlich einzusetzen.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme der/des Vorsitzenden entscheidend.
- (8) Der Vorstand haftet gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 9 Projektgruppen

- (1) Die Projektgruppen können von ordentlichen Mitgliedern des Vereins nach Genehmigung durch den Vorstand zu bestimmten Themen eingerichtet werden. Der Vorstand ist den Projektgruppen weisungsberechtigt.
- (2) Die Projektgruppen haben der Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich von ihren Aktivitäten zu berichten. Im Übrigen arbeiten sie selbstständig.

§ 10 Auflösung

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der Vorsitzende und die/der Stellvertreter/in gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an auf im Hechtviertel ansässige juristische Personen des öffentlichen Rechts oder andere steuerbegünstigte Körperschaften, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, Zwecke oder zur Förderung von Kunst und Kultur im Hechtviertel zu verwenden haben.

§ 11 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Dresden